

Beschluss Beitragsordnung – Anlage 2

Mit Vereinsgründung am 02.03.2016 hat sich der Spielwerk Hamburg e.V. gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung vom 02.03.2016 folgende Beitragsordnung gegeben:

- § 1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Höhe und die Fälligkeit der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- § 2. Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds des Spielwerk Hamburg e.V. beträgt einmalig € 25.
- § 3. Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des Kalenderjahres im Voraus fällig und erhoben und ist bei unterjährigem eintritt sofort fällig und zu erheben.
- § 4. Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds verringert sich bei einer Beitrittserklärung nach dem 30.09. eines Kalenderjahres auf € 15 nur für das betreffende Kalenderjahr.
- § 5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages soll ab dem Jahr 2017 unbar durch Banküberweisung unter Angabe des Zwecks „Mitgliedsbeitrag [Jahr] [Name]“ auf ein vom Verein zu benennendes Konto erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Annahme des Mitgliedsbeitrages berechtigt.
- § 6. Eine Rückerstattung des kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- § 7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass kalenderjährlich einmalig ein Sonderbeitrag erhoben werden kann, der jedoch die Höhe des in Ziff. 2 genannten kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen darf. Hierbei darf bestimmt werden, dass der Sonderbeitrag auch auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Auf diese Möglichkeit soll die Mitgliederversammlung nur in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und im Gründungsjahr zurückgreifen. Die beabsichtigte Beschlussfassung ist in der Einladung für die Mitgliederversammlung zu benennen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- § 8. Diese Beitragsordnung tritt außer Kraft, wenn die Mitgliederversammlung sich gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung vom 02.03.2016 eine neue Beitragsordnung wirksam gegeben hat.

-0-

Festgestellt am 02.03.2016